

SV-Report zum 15. November 2022

Finanzlage der Rentenversicherung besser, Rentenanpassung schwächer

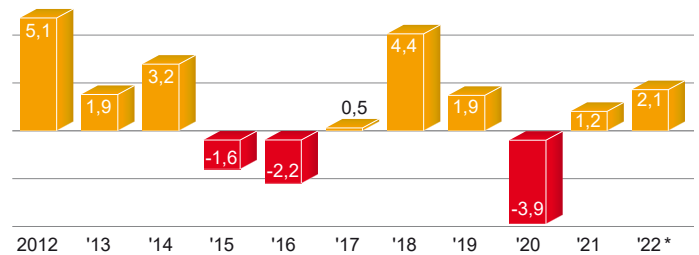
Rente

Die Einnahmen der Deutschen Rentenversicherung haben sich in diesem Jahr besser entwickelt als im letzten Jahr angenommen. Einnahmen von 356,8 Mrd. Euro stehen voraussichtlich Ausgaben von 354,7 Mrd. Euro gegenüber. Ein Plus von 2,1 Mrd. Euro. Ein Minus von 6,6 Mrd. Euro war hingegen für 2022 erwartet worden. Als Grund für die positive Entwicklung nennt die Rentenversicherung die gute Arbeitsmarktlage und starke Lohnentwicklung aufgrund der Mindestlohnanhebung und der hohen Inflation. Dämpfend auf die Ausgaben der Rentenkasse wirkte sich die erhöhte Sterblichkeit in Folge der Corona-Pandemie aus, wie der Co-Vorstandsvorsitzende der Deutschen Rentenversicherung Alexander Gunkel ausführte.

Trotz der besseren Finanzlage der Rentenversicherung rechnet die Rentenversicherung mit einer geringeren Rentenanpassung im nächsten Jahr. Angenommen wurde laut Rentenversicherungsbericht 2021 eine Rentenerhöhung für 2023 in West von 4,9 Prozent. Nun geht die

Rentenversicherung nur noch von einer Erhöhung von 3,5 Prozent für die rund 16 Millionen Rentner in den alten Bundesländern und von 4 Prozent für die rund 4 Millionen Rentner in den neuen Bundesländern aus.

Saldo der Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung in Mrd. Euro



Quelle: DRV Bund; * für 2022 voraussichtlicher Wert

Stärkere Entlastung durch geänderten Einkommensteuertarif

Steuer

Alle zwei Jahre legt die Bundesregierung einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern vor. Der kürzlich veröffentlichte 14. Existenzminimumbericht besagt, dass ab dem Veranlagungsjahr 2023 beim Grundfreibetrag und Kinderfreibetrag Erhöhungsbedarf besteht.

Aufgrund der stark ansteigenden Preise und der einhergehenden Erhöhung der Sozialleistungen berechnete die Bundesregierung für 2023 ein durchschnittliches sächliches Existenzminimum in Höhe von jährlich 10.908 Euro für Alleinstehende und 18.984 Euro für Verheiratete.

Zusammen mit dem Existenzminimumbericht wurde auch der Steuerprogressionsbericht vorgestellt, der die Wirkung der kalten Progression bei der Einkommensteuer 2022 und 2023 schätzt. Der Steuerprogressionsbericht geht für 2022 von einer Inflationsrate von 7,2 Prozent (2023 von 6,3 Prozent) aus, sodass durch die schlechende Steuererhöhung durch die Inflation mit Mehrbelastungen von 23,4 Milliarden (2023: 21,5 Milliarden Euro) für Bürgerinnen und Bürger gerechnet wird.

Der im September vorgelegte Entwurf zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) legte geringere Werte zugrunde. Anpassungen beim Einkommensteuertarif wurden notwendig.

Am 9. November 2022 hat der Bundestag das Inflationsausgleichsgesetz in geänderter Fassung verabschiedet. Danach steigt der steuerliche Grundfreibetrag 2023 auf 10.908 Euro (statt 10.632 Euro) und 2024 auf 11.604 Euro. Der Kinderfreibetrag, einschließlich des Freibetrags für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf, steigt 2023 auf 8.952 Euro (2022: 8.548 Euro) und 2024 auf 9.312 Euro.

Einheitlich wird das Kindergeld für das erste, zweite und dritte Kind auf 250 Euro erhöht, sodass für jedes Kind 250 Euro gezahlt werden.

Durch diese Verbesserungen zahlt beispielsweise eine Familie mit zwei Kindern und einem zu versteuernden Einkommen von 50.000 Euro im nächsten Jahr 426 Euro weniger Steuern und erhält 744 Euro mehr Kindergeld als in diesem Jahr. Beispiele und weitere Ausführungen finden Sie in unserer Steuertabelle, dem Leitfaden „Vorsorge und Steuern“ und dem Informationshandbuch 2023.

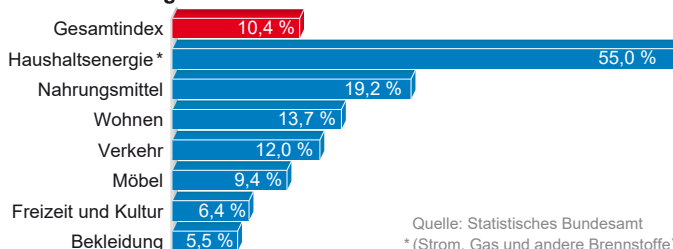
Rechtsverschiebung des Tarifs zum Ausgleich der Kalten Progression	bisher		ab 2023	
	von	bis	von	bis
Eingangssteuersatz	10.348 €	14.926 €	10.909 €	15.999 €
Progressionsphase	14.927 €	58.596 €	16.000 €	62.809 €
Spitzensteuersatz (42 %)	58.597 €		62.810 €	
Reichensteuer (45 %)	277.826 €		277.826 €	(unverändert)

Energiepreispauschale für Rentner und geringere Beiträge für Niedrigverdiener

Soziales

Das Statistische Bundesamt teilt mit, dass die Inflation im Oktober 2022 mit 10,4 % gegenüber Oktober des Vorjahres einen neuen Höchstwert im vereinigten Deutschland erreichte. Nach wie vor seien die enormen Preiserhöhungen bei den Energieprodukten die Hauptursache für die hohe Inflation, aber auch Nahrungsmittelpreise steigen stark an.

Preisentwicklung Oktober 2021 bis Oktober 2022



Quelle: Statistisches Bundesamt
*(Strom, Gas und andere Brennstoffe)

Stark von den Preiserhöhungen sind Rentnerinnen und Rentner betroffen, die nun eine Energiepreispauschale von 300 Euro erhalten. Das Gesetz „zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten- und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs“ sieht eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro für diejenigen vor, die zum 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente, auf Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder nach dem Soldatenversorgungsgesetz haben. Ausgezahlt wird die Einmalzahlung im Dezember 2022. Dem Bund entsteht ein Mehraufwand von rund 6,1 Mrd. Euro.

Eine Entlastung sieht auch die Ausweitung des Übergangsbereichs für Arbeitnehmer mit einem Bruttogehalt über 520 Euro und unter 2.000 Euro (vorher 1.600 Euro) zum 1. Januar 2023 vor. Die Rentenversicherungsträger verzichten durch die geringere Beitragsbelastung dieser Beschäftigten auf insgesamt rund 1,3 Milliarden Euro Einnahmen jährlich.

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2022, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.